



Stadt T E T T N A U

Ortschaftsrat Kau

- nicht öffentlich am 23.01.2012

Ortschaftsrat Tannau

- nicht öffentlich am 23.01.2012

Ortschaftsrat Langnau

- nicht öffentlich am 24.01.2012

Technischer Ausschuss

- nicht öffentlich am 25.01.2012

Gemeinderat

- öffentlich am 08.02.2012

**Vertreter für den Gemeinsamen
Ausschuss der Verwaltungsgemein-
schaft Tett nang-Neukirch**

- öffentlich am 13.02.2012

Tagesordnungspunkt: 10

Sitzungsvorlage 024/12

Bauberatung & Bauverwaltung
Manfred Weißenrieder

Erfasst am: 31.01.2012

**1. Teilfortschreibung des (fortgeschriebenen) Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss zu einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie,“**

Der Technische Ausschuss hat am 25.01.2012 wegen der notwendigen Abstimmung mit der Gemeinde Neukirch noch keinen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag:

(Empfehlungsbeschluss an den Gemeinsamen Ausschuss)

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie gemäß § 5 (2b) BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit der Durchführung der Planung sind die Fachbüros Krisch, Tübingen, und das Büro Schmelzer & Friedemann, Ostfildern, und ein noch zu benennendes Fachplanungsbüro für Windenergie zu beauftragen.

1. Finanzierung

Es liegt aktuell noch kein Kostenangebot vor (Büro Krisch, Schmelzer & Friedemann).

2. Sachlage

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tettwang-Neukirch wurde mit Genehmigungserlass des Landratsamts Bodenseekreis vom 04.07.2011, dem Beitrittsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 26.08.2011 und der öffentlichen Bekanntmachung am 09.09.2011 rechtsverbindlich.

Schon seit einiger Zeit wird das Thema Windkraftanlagen diskutiert. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage werden regionalbedeutsame Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen in Baden Württemberg in den Regionalplänen dargestellt. In der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben von 1998 für Windenergie befindet sich das Gemeindegebiet von Tettwang vollständig in einem Gebiet, in dem die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat am 20.05.2011 die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Ziel beschlossen, der Windkraft in der Region „substantiellen Raum zu geben“. Hierüber hat BM Walter den Gemeinderat in der Sitzung am 08.06.2011 informiert und auch über die potentiellen Standorte nach Windhöffigkeit im Bereich Tannau in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Landesregierung die Nutzung von Windenergie im Land stärker fördern möchte und hat die Absicht, eine zeitnahe Änderung des Landesplanungsgesetzes auf den Weg zu bringen, so dass die neuen Regelungen zur Windkraft bereits 2012 in Kraft treten sollen. Das Kabinett hat hierzu am 27.09.2011 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des LPlG-BW beschlossen und zur Anhörung bestimmt. Es ist geplant, die Kapitel Windenergie in den Regionalplänen gesetzlich aufzuheben. In den Regionalplänen sollen künftig nur noch Vorranggebiete, aber keine Ausschlussgebiete für Windkraft dargestellt werden (Positivplanung). Somit ist die Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben überall im Außenbereich möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Erschließung gesichert werden kann.

Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, in ihren Flächennutzungsplänen Sonderbauflächen für Windkraft sowie Ausschlussgebiete darzustellen.

In dem nun zusätzlich vorliegenden Entwurf des Windenergie-Erlasses BW i.d.F. vom 23.12.2011 werden diese Neuerungen u.a. mit Vorgaben zur vorbereitenden Bauleitplanung und zur Prüfung von Standorten sowie zum Genehmigungsverfahren untermauert. Durch die starke Beschränkung der Regionalplanung auf die Festlegung von Vorrangflächen fällt jedoch entsprechend des Regelungsregimes des § 35 BauGB die raumplanerische Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen weitgehend in die Zuständigkeit der Kommunen.

Zum Schutz und zur Sicherung des Landschaftsbildes ist die Aufstellung und zügige Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie gem. § 5 Abs. 2 b BauGB unabhängig von lfd. Änderungsverfahren erforderlich, um so schnell wie möglich eine Rechtssicherheit zu diesem Thema zu erlangen.

Damit ist noch keine fachliche Entscheidung für oder gegen einzelne Standorte festgelegt. Vielmehr wird dadurch die Option zur Wahrung der Kommunalen Planungshoheit gesichert und das dafür notwendige planungsrechtliche Instrumentarium geschaffen.

3. Verfahren

Zum Einstieg in diese 1. Teilfortschreibung bedarf es eines Aufstellungsbeschlusses

durch den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tettwang-Neukirch. Diese Sitzung ist am 13.02.2012 geplant.

Das Planungsbüro Krisch, Tübingen, das Büro Friedemann, Ostfildern und ein weiteres Fachplanungsbüro für Windenergie (noch nicht benannt) sind mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu beauftragen.

4. Beratung im Technischen Ausschuss am 25.01.2012

Es wurde im Rahmen der Vorberatung noch kein Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Vorsitzende stimmt sich mit Bürgermeister Schnell der Gemeinde Neukirch ab, nachdem dort bereits ein Antrag auf Aufstellung eines Windrades vorliegt.

Parallel hierzu werden seitens der Verwaltung weitere Grundlagen (Windatlas) aufbereitet.